

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 05. Oktober 2023

Nr. 23/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

| Nr. | Veröffentlichung | Seite |
|------------|---|--------------|
| 146 | Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein; Haushaltssatzung für 2023 | 144 |
| 147 | Stadt Schönwald; Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) | 144 |
| 148 | Stadt Schönwald; Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GS-FS) | 149 |
| 149 | Stadt Schönwald; Satzung über die Benutzung des städtischen Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge (Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof - FSWNF) | 150 |
| 150 | Stadt Schönwald; Gebührensatzung zur Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof (GS-FSWNF) | 153 |
| 151 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | 154 |
| 152 | Arzberg – Vollzug des Baurechts; 2. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Oschwitz, Erweiterung um die Flurstücke Flur-Nrn. 39/2 und 39/4 der Gemarkung Oschwitz; Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs | 154 |
| 153 | Nagel – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 629/2 und 638/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638 und 639 Gemarkung Nagel | 155 |

Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Kindertagesstätten Höchstädt - Thierstein für das Haushaltsjahr
2023**

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

| | |
|---|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und | 368.100 € |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 40.000 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 198.700 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandskinder der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Zahl der Verbandskinder nach dem Stand vom 01.10.2022 festgesetzt auf 35 Kinder festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 5.677,142857 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i.Fichtelgebirge, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, 28. September 2023,

Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein;
gez. S c h o b e r t, Verbandsvorsitzender

Nr. 147

Stadt Schönwald**Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Schönwald errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) die Leichenhalle
- c) die Aussegnungshalle
- d) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Einwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Schönwald hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen sowie Körper- und Leichteile im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestat-

- tungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
 - (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
 - (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
 - (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich bei Helligkeit zur Tageszeit für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen des Friedhofs zu schließen.
- (3) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- (5) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Wasserbecken und Wasserzapfstellen zu verunreinigen sowie jeglicher Missbrauch von Wasser,
 - h) Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (7) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens drei Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 6) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten
 - c) Doppelgrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnennischen in Urnenwänden
 - f) Naturgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Kindergrabstätten kann ein Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (4) In Einzelgrabstätten kann ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (5) In Doppelgrabstätten können zwei Verstorbene nebeneinander beigesetzt werden. Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird. Verstorbene dürfen nicht übereinander bestattet werden. Tiefengräber sind nicht zulässig.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnennischen in Urnenwänden, Naturgrabstätten beigesetzt werden. In Einzel- und Doppelgrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen pro Grabplatz zusätzlich beigesetzt werden.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde oder in einem Urnenkasten beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (4) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnennische dürfen die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Die Urnennische wird mit einer Abdeckplatte verschlossen.
- (6) In einer Naturgrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Die Naturgrabstätte wird mit einer Abdeckplatte verschlossen.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (9) Der Platz vor einer Urnenwand und die Graboberfläche einer Naturgrabstätte werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor der Urnenwand und der Naturgrabstätte nicht angebracht werden.
- (10) Die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnennischen und Naturgrabstätten ist vom Erwerber, nach den Vorgaben der Stadt, auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.
- (2) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Kindergrabstätten 1,20 m × 0,60 m
 - b) Einzelgrabstätten entlang der Friedhofseinfriedung und in den Grabfeldern 11-16: 2,40 m × 1,20 m
 - c) Einzelgrabstätten in anderen Grabfeldern 2,00 m × 1,00 m
 - d) Doppelgrabstätten entlang der Friedhofseinfriedung und in den Grabfeldern 11-16 2,40 m × 2,20 m
 - e) Doppelgrabstätten in anderen Grabfeldern 2,00 m × 2,00 m
 - f) Urnenerdgrabstätten 0,90 m × 0,70 m
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 60 cm, im Urnenhain 35 cm.
- (4) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt:
 - a) bei Kindergräbern 1,30 m
 - b) bei Einzelgrabstätten 1,80 m
 - c) bei Doppelgrabstätten 1,80 m
- (5) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante beträgt:
 - a) bei Urnenerdgräbern 0,50 m
 - b) bei Naturgrabstätten 0,30 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich 5 Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte

durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Grabbeete sollen mit der Geländeoberfläche abschließen.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- (6) Beim Schmücken der Gräber und beim Entfernen des Schmuckes sind die Wege rein zu halten.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die

Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17a bis 19 dieser Satzung entspricht.
 - (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale und Einfriedungen dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der BIV-Richtlinie durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und baulichen Anlagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhallenbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die städtische Leichenhalle zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung der Urne von der Halle zur Grabstätte,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen oder einen Dritten als Erfüllungshelfen beauftragen.

- (2) Für die Überführung des Sarges von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung von Trägern und dem Versenken des Sarges ist von den Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

§ 24 Bestattung

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen.
- (2) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt, die Urnennische geschlossen oder die Naturgrabstätte mit einer Gedenkplatte abgedeckt ist.

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnennischen und Naturgrabstätten beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 27 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Exhumierung und Umbettung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Angehörige und Zuschauer dürfen nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen**§ 28 Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle (Friedhofssatzung - FHS -) vom 09. Mai 2017 außer Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Stadt Schönwald**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GS-FS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

| | |
|---|-------|
| a) eine Kindergrabstätte: | 0 € |
| b) eine Einzelgrabstätte entlang der Friedhofseinfriedung und in den Grabfeldern 11-16: | 55 € |
| c) eine Einzelgrabstätte in anderen Grabfeldern: | 51 € |
| d) eine Doppelgrabstätte entlang der Friedhofseinfriedung und in den Grabfeldern 11-16: | 110 € |
| e) eine Doppelgrabstätte in anderen Grabfeldern: | 102 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte: | 77 € |
| g) eine Urnennische in einer Urnenwand: | 60 € |
| h) eine Naturgrabstätte: | 42 € |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühr beträgt für
- | | |
|---|---------|
| a) die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle: | 167 € |
| b) die Mithilfe beim Transport der Leiche vom Leichenwagen in die Leichenhalle: | 42 € |
| c) die Abholung einer Urne im Krematorium: | 52 € |
| d) die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeierlichkeit: | 437 € |
| e) Mithilfe bei Beerdigung, Trauerfeier und Beisetzung: | 72 € |
| f) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für Personen, die bei Eintritt des Todes das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: | 51 € |
| g) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für sonstige Personen: | 537 € |
| h) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für ein Urnenerdgrab: | 77 € |
| i) Herrichten des Grabplatzes einer Naturgrabstätte: | 52 € |
| j) Beisetzung einer Urne: | 60 € |
| k) Ausgraben oder Umbetten einer Leiche die innerhalb des Friedhofes umgebettet wird: | 1.017 € |
| l) Ausgraben oder Umbetten einer Leiche die nach auswärts überführt wird: | 667 € |
| m) Ausgraben oder Umbetten einer Urne die innerhalb des Friedhofes umgebettet wird: | 137 € |
| n) Ausgraben oder Umbetten einer Urne die nach auswärts überführt wird: | 77 € |
| o) Beisetzung einer Urne nach Auflösung eines Urnenerdgrabes mit Urnenkasten: | 92 € |
| p) Beisetzung einer Urne nach Auflösung einer Urnennische: | 77 € |
- (2) Für Leistungen, welche an einem Samstag erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 25 %.
- (3) Erfordern die Dienstleistungen einen Arbeits- und Kostenaufwand, der das übliche Maß übersteigt, so kann im Einzelfall ein Zuschlag bis zu 150 % zu den Gebühren nach Abs. 1 erhoben werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen für
- | | |
|--|------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde: | 20 € |
| b) die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS: | 20 € |
| c) Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist: | 45 € |
| d) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen: | 60 € |
| e) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen: | 30 € |
| f) das Einebnen und die Rasenansaat einer Grabstätte ohne Entfernung baulicher Anlagen und Gehölzentfernung: | 50 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönwald (GS-FHS) vom 08. November 2016 außer Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 149

Stadt Schönwald

Satzung über die Benutzung des städtischen Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge (Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof - FSWNF)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Schönwald auf den Grundstücken Fl.Nr. 760, 801, 775, 776/2 und 767, Gemarkung Schönwald gelegenen und von ihr unterhaltenen Wald- und Naturfriedhof Fichtelgebirge, nachfolgend als Wald- und Naturfriedhof bezeichnet.

Die Stadt Schönwald betreibt den Wald- und Naturfriedhof als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Friedhofszweck

Der Wald- und Naturfriedhof dient als zeitgemäße und würdige Ruhestätte der Bestattung von Urnen. Er stellt eine Alternative zum klassischen Friedhof dar.

§ 3

Nutzungskonzept

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden soll.
- (2) Die Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmäler sowie sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Das Ablegen und Aufstellen von Grabschmuck, Erinnerungsstücken sowie sonstigen Grabbeigaben ist nicht erlaubt.
- (4) Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist in dieser Umgebung nicht zulässig.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Wald- und Naturfriedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Neben dem Einsatz von eigenem Personal kann sich die Stadt zur Erfüllung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Dienstleiters bedienen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Stadt Schönwald kann im öffentlichen Interesse den Wald- und Naturfriedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten schließen oder entwidmen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Wald- und Naturfriedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung selbst und die Entwidmung selbst sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (5) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen, durch Eingung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.

- (6) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Grabnutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (8) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof ist ein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in dessen jeweils gültiger Fassung. Das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes ist grundsätzlich bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattungsflächen aus besonderem Anlass oder bei Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (z.B. Naturkatastrophen, Gefahr für Besucher durch Glätte und hoher Schneedecke) ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Wald- und Naturfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Den Besuchern des Wald- und Naturfriedhofes ist insbesondere untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - b) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
 - c) das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen und Pferde-fuhrwerken, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - d) sich außerhalb der Waldwege sportlich zu betätigen,
 - e) Waren aller Art und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, oder diesbezüglich zu werben,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abzulagern,
 - h) den Friedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - j) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen und zu lärmern,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Wald- und Naturfriedhofes vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Entsprechend dem Nutzungskonzept des Wald- und Naturfriedhofes ist kein Raum für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende gegeben. Dementsprechend sind Gewerbetreibende nicht zugelassen.
- (2) Davon ausgenommen sind Bestatter und andere Dienstleister, welche im Rahmen von Beisetzungen und Trauerfeiern tätig werden. Der genaue Umfang dieser Tätigkeit ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Partner- und Familiengrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Deren Lage wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (3) Die Anzahl der Urnen, welche in einer Grabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte. Die Gesamtanzahl für eine Grabstätte ist auf maximal 12 Urnen (Grabplätze) begrenzt.

§ 11

Partner- und Familiengrabstätten

- (1) Partner- und Familiengrabstätten dienen der Bestattung von Ehepaaren, Familienangehörigen und Freunden.
- (2) Es werden vier Grabplätze erworben.
- (3) Partner- und Familiengrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:
 - a) Pflanzbaum (ein ca. 2 m hoher Heisterbaum, welcher in der Pflanzperiode nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird)
 - b) Junger Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 20 cm)
 - c) Mittlerer Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 40 cm)
 - d) Findling / Naturnahes Bestattungselement.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grab durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namenstafel/n der bestatteten Person/en entfernt werden. Das Grab kann anschließend wieder neu belegt werden.

§ 12

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für partner- oder familienunabhängige Bestattungen, welche der Reihe der Bestattungen nach belegt werden.
- (2) Es wird ein Grabplatz erworben.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:
 - a) Heisterbaum (Durchmesser in 1m Höhe bis 5 cm)
 - b) Junger Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 20 cm)
 - c) Mittlerer Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 40 cm)
 - d) Findling / Naturnahes Bestattungselement
 - e) Försterbaum
 - f) Engelsbaum

- (4) Der Försterbaum wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt.
- (5) Der Engelsbaum dient der Beisetzung der Urnen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Grabplatz durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namenstafel der bestatteten Person entfernt wird. Der Grabplatz kann anschließend wieder neu belegt werden.

§ 13

Zugelassene Urnen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Für die Bestattung im Wald- und Naturfriedhof werden ausschließlich Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen, die aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 14

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.
- (2) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante beträgt 0,30 m.

§ 15

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte oder einem belegungsfähigen Grabplatz kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht für eine Gemeinschaftsgrabstätte der Varianten a) bis d) unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Nutzungsrechte an Partner- und Familiengrabstätten werden grundsätzlich für 40 Jahre erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen wird nur an eine einzelne natürliche und volljährige Person, nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr, verliehen. Zum Nachweis des Nutzungsrechtes stellt die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde aus.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Friedhofes dieses zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung unterrichtet.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte bzw. einem Grabplatz besteht, muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bzw. für den Grabplatz für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist nacherworben werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Die Graburkunde ist zurückzugeben.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können Grabnutzungsrechte nach § 15 mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Hierzu muss der bisherige Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichten und der neue Nutzungsberechtigte schriftlich erklären, dass er mit der Übertragung einverstanden ist.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Person die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf ihren Namen beanspruchen, welche durch den bisherigen Grabinhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zu seinem Nachfolger bestimmt worden ist. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Bei gleichem Rang hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren Person. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Nach Umschreibung des Nutzungsrechtes gemäß den Absätzen 1 und 2 erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Graburkunde. Alte Graburkunden sind nach Möglichkeit zurückzugeben.

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten das Recht übernimmt.

§ 17

Reservierung von Grabplätzen

- (1) Für Grabplätze in einer Gemeinschaftsgrabstätte kann für einen Zeitraum von 5 Jahren eine Reservierung erworben werden. Der Reservierungszeitraum beginnt ab schriftlicher Zusage.
- (2) Die Reservierung begründet kein Nutzungsrecht. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem reservierten Grabplatz ist dem Reservierenden für die Dauer der Reservierung vorbehalten.

§ 18

Grabgestaltung

- (1) Die Grabstätte bleibt naturbelassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel versehen. Größe und Inhalt der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 19

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Die Bestattungstermine sind zwischen allen Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt.

§ 20

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Wald- und Naturfriedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung der Urne von der Halle zur Grabstätte,
 - d) die Umbettung.

- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten einen Dritten als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 21

Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern

- (1) Bestattungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (2) Die Urnenbeisetzungen im Wald- und Naturfriedhof gestalten die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.

§ 22

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am Tag der Bestattung.

§ 23

Umbettungen

- (1) Umbettungen bedürfen der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung für Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Der Ablauf von Ruhezeiten und Grabnutzungsrechten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. Schlussvorschriften

§ 24

Haftung

- (1) Das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 25

Ersatzleistung

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall), ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, z.B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

§ 26

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die Vorschriften zur Grabgestaltung nicht beachtet,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 06.10.2023 in Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 150

Stadt Schönwald

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof (GS-FSWNF)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Daneben werden Auslagen gemäß Art. 13 Kostengesetz erhoben, soweit diese im Zuge von beantragten Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung und dieser Gebührensatzung erwachsen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grabplatz, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer von
 - 40 Jahren bei Partner- und Familiengrabstätten,
 - 20 oder 25 Jahren bei Gemeinschaftsgrabstätten
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Verlängerung erfolgt um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für eine Partner- und Familiengrabstätte beträgt pro Jahr für

| | |
|---|----------|
| a) Pflanzbaum | 144,00 € |
| b) Junger Baum | 109,00 € |
| c) Mittlerer Baum | 124,00 € |
| d) Findling / Naturnahes Bestattungselement | 144,00 € |

- (2) Die Grabnutzungsgebühr für einen Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte beträgt pro Jahr für

| | |
|---|---------|
| a) Heisterbaum | 36,00 € |
| b) Junger Baum | 47,50 € |
| c) Mittlerer Baum | 59,50 € |
| d) Findling / Naturnahes Bestattungselement | 71,50 € |
| e) Försterbaum | 24,00 € |
| f) Engelsbaum | 0 € |

- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (4) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Herstellung des Grabplatzes anlässlich Erst- und Wiederbestattung beträgt 351,00 €
- (2) Für eine Beisetzung am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 66,00 € erhoben.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

| | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Abholung einer Urne aus dem Krematorium beträgt | 53,50 € |
| (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat beträgt | 18,50 € |
| (3) Die Gebühr für Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel beträgt | 47,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde) beträgt | 28,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtigten und Umschreibung in der Grabdatei beträgt | 37,50 € |
| (6) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes einer Gemeinschaftsgrabstätte für 5 Jahre beträgt | 132,00€ |
| (7) Die Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Umbettung beträgt | 57,00 € |
| (8) Die Gebühr für die Versagung einer beantragten Umbettung beträgt | 38,00 € |

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 151

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. | 141.100 € |
| | 685.100 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 665.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 665.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02. Oktober 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Vordorf 36, 95709 Tröstau, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Vordorf, 04. Oktober 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe
gez. W e i ß, Vorstandsvorsitzender

Nr. 152

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

**2. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Oschwitz, Erweiterung um die Flurstücke Flur-Nrn. 39/2 und 39/4 der Gemarkung Oschwitz;
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat mit Beschluss vom 29.06.2023 die 2. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Oschwitz zur Erweiterung des Geltungsbereichs eingeleitet. Für diesen im Außenbereich liegenden Bereich soll Baurecht über eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen werden. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 39/2 und 39/4 der Gemarkung Oschwitz mit einer Fläche von ca. 0,34 ha.

Mit diesem Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der Grundstücke geschaffen werden.

Der Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.09.2023 liegt in der Zeit

vom 16.10.2023 bis 17.11.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Des Weiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können -schriftlich oder zur Niederschrift-Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise:

Es findet keine Umweltprüfung statt. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 15.09.2023,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 153

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 629/2 und 638/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638 und 639 Gemarkung Nagel

Der Gemeinderat der Gemeinde Nagel hat mit Beschluss vom 21.09.2023 die Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 629/2 und 638/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638 und 639 Gemarkung Nagel in der Fassung vom 19.06.2023 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vor-

schriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 26.09.2023,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister

